



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligte(r):

Auskunft erteilt: Herr Wulf

Telefon: 02521 29-200

Vorlage

zu TOP

2020/0241

öffentlich

Gründung der Servicewerke GmbH & Co. KG und der Servicewerke GmbH

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

25.08.2020 Beratung

Rat der Stadt Beckum

03.09.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Der Gründung der Servicewerke GmbH & Co. KG auf der Grundlage des als Anlage 1 zur Vorlage beigefügten Entwurfes des Gesellschaftsvertrages, an der die Stadt Beckum mittelbar beteiligt sein wird, wird zugestimmt.

Die Vertretungen der Stadt Beckum in der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG werden angewiesen, alle erforderlichen Erklärungen zur Verwirklichung der Gründung der Servicewerke GmbH & Co. KG, insbesondere einer Zustimmung zum Abschluss des als Anlage 1 zur Vorlage beigefügten Gesellschaftsvertrags, abzugeben.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG als Kommanditistin in der Gesellschafterversammlung der Servicewerke GmbH & Co. KG durch ihre Geschäftsführung vertreten wird.

2. Der Gründung der Servicewerke GmbH auf der Grundlage des als Anlage 2 zur Vorlage beigefügten Entwurfes des Gesellschaftsvertrages, an der die Stadt Beckum mittelbar beteiligt sein wird, wird zugestimmt.

Die Vertretungen der Stadt Beckum in der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG werden angewiesen, alle erforderlichen Erklärungen zur Verwirklichung der Gründung der Servicewerke GmbH, insbesondere einer Zustimmung zum Abschluss des als Anlage 2 zur Vorlage beigefügten Gesellschaftsvertrags, abzugeben.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Servicewerke GmbH & Co. KG als Gesellschafterin in der Gesellschafterversammlung der Servicewerke GmbH durch ihren Aufsichtsrat vertreten wird.

3. Die Beschlussfassungen zu 1. und 2. stehen unter dem Vorbehalt des positiven Abschlusses des kommunalrechtlichen Anzeigeverfahrens. Bereits jetzt wird etwaigen Änderungen der als Anlage 1 und 2 zur Vorlage beigefügten Vertragsentwürfe im Rahmen dieses Verfahrens und der weiteren Abstimmungen zugestimmt, soweit diese die Vertragsentwürfe nicht wesentlich verändern.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Rat der Gemeinde ist nach § 41 Absatz 1 Buchstabe I Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) für alle Angelegenheiten zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu beachten.

Erläuterungen

Die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG agiert als moderne kommunale Energieversorgerin und ist eine fortschrittliche Dienstleisterin für den Kreis Warendorf. Um eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG sicherzustellen und weitere Potenziale zu ermitteln, werden seit einigen Jahren Kooperationen mit anderen Stadtwerken angestrebt. In einer bereits bestehenden Kooperation mit den Stadtwerken Borken/Coesfeld zum Beispiel wird der Energieausweis erstellt, der an die Kunden der Stadtwerke vertrieben wird. Der Ansatz, mittels horizontaler Kooperation mit Partnerunternehmen mögliche Synergien im operativen Geschäft zu erzielen, wird branchenweit in den vergangenen Jahren konsequent verfolgt und ausgebaut.

Mit der angestrebten Gründung der Servicewerke GmbH & Co. KG sollen verschiedene Serviceleistungen, die derzeit jeweils individuell erbracht werden müssen, zukünftig gebündelt in der Servicewerke GmbH & Co. KG angesiedelt werden. Dazu gehören zum Beispiel die Administration des Bewerbungsmanagements, Energiedienstleistungen, das Regulierungsmanagement oder das Infrastrukturmanagement für die Informationstechnologie. Ebenso können Softwarelösungen und notwendige Leistungen Dritter kooperativ kostengünstiger genutzt werden. Es ist beabsichtigt, Personal für bestimmte Verwaltungsbereiche in der neuen Gesellschaft einzustellen. Ein Übergang von jeweils vorhandenem Personal in die Servicewerke GmbH & Co. KG ist nicht vorgesehen. Ein Austausch bezüglich der Konzepte und deren Umsetzung besteht bereits zum jetzigen Zeitpunkt zwischen den Beteiligten, sodass eine Wettbewerbssituation in diesen Bereichen ausgeschlossen werden kann.

Gründung der Servicewerke GmbH & Co. KG

Zur Erreichung der erläuterten Ziele ist die Gründung der Servicewerke GmbH & Co. KG erforderlich. Mithilfe externer Unterstützung sind unterschiedliche Formen der Zusammenarbeit überprüft worden. Die Gesellschaftsform der GmbH & Co. KG hat sich als die am meisten geeignete Variante herausgestellt, da diese für die beteiligten Unternehmen und deren Gesellschafterinnen und Gesellschafter die größte Sicherheit bietet. Gleichzeitig besteht bei dieser Gesellschaftsform die Möglichkeit, durch die relativ einfache Aufnahme weiterer Kommanditisten die horizontale Kooperation zu erweitern.

Persönlich haftende Gesellschafterin der Servicewerke GmbH & Co. KG soll – ohne Kapitalanteil – die noch zu gründende Servicewerke GmbH sein.

Gründungskommanditisten der Servicewerke GmbH & Co. KG sollen die Stadtwerke Soest GmbH, die Stadtwerke Arnsberg GmbH und die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG werden. Jeder Kommanditist soll eine Kommanditeinlage (Festkapital) in Höhe von 20.000 Euro leisten und so mit 33,33 Prozent an der Gesellschaft beteiligt sein. Darüber hinaus soll von den Gründungskommanditisten noch ein Aufgeld in Höhe von jeweils 14.000 Euro geleistet werden. Dies ist notwendig, um die Servicewerke GmbH & Co. KG mit ausreichend Liquidität auszustatten. Sollten weitere Kommanditisten aufgenommen werden, sind diese ebenfalls zur Zahlung eines Aufgeldes verpflichtet.

Geplanter Sitz der Gesellschaft soll die Gemeinde Lippetal sein.

Gegenstand und Zulässigkeit der Geschäftstätigkeit

Der Gegenstand des Unternehmens der Servicewerke GmbH & Co. KG ist die Erbringung von Dienstleistungen für die Gesellschafter, insbesondere durch Bündelung von personellen und fachlichen Ressourcen auf Ebene der Gesellschaft, zum Zwecke der Förderung der Unternehmen der Gesellschafter und der Verbesserung ihrer Marktposition in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich.

Die Servicewerke GmbH & Co. KG erbringt somit mit dem Bereich Strom- und Gasversorgung unmittelbar verbundene Dienstleistungen, die gemäß § 107a Absatz 2 GO NRW zulässig sind, solange die Belange kleinerer Unternehmen, insbesondere des Handwerks, berücksichtigt werden. Diese Belange werden nicht beeinträchtigt, da die Servicewerke GmbH & Co. KG lediglich Dienstleistungen für ihre Kommanditisten erbringt.

Gemäß § 107a Absatz 3 Satz 1 GO NRW ist die energiewirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebietes nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Die Voraussetzungen des Absatzes 1 (öffentlicher Zweck, angemessenes Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde) sind vollumfänglich erfüllt. Die Belange der Gemeinde Lippetal sind ebenfalls gewahrt, da die Servicewerke GmbH & Co. KG als interne Dienstleisterin, nahezu ausschließlich für ihre Kommanditisten, tätig wird.

Wirtschaftliche Eckpunkte der Servicewerke GmbH & Co. KG

Das Festkapital der Servicewerke GmbH & Co. KG beträgt 60.000 Euro, wovon jeder der Gründungskommanditisten einen Anteil in Höhe von 20.000 Euro (33,33 Prozent) als Einlage leistet.

Die Umsätze der Gesellschaft belaufen sich laut Planung auf durchschnittlich 270.000 Euro für die Jahre 2021 bis 2025. Es wird ab dem Jahr 2022 von einem Jahresüberschuss von durchschnittlich 3.700 Euro ausgegangen.

Chancen und Risiken der beabsichtigten Beteiligung

Die Chancen der Gründung der Servicewerke GmbH & Co. KG liegen insbesondere in der besseren und effizienteren Nutzung sowohl der auf der Ebene der Gesellschafter bereits vorhandenen personellen Ressourcen als auch der dort jeweils vorhandenen Expertise zum Wohle sämtlicher Kommanditisten. Durch eine Erweiterung des Kreises der Kommanditisten um weitere Stadtwerke sollen zusätzliche Synergien erzielt werden. Darüber hinaus sind Einspareffekte für alle Kommanditisten zu erwarten, da eventuelle Spitzenbelastungen über die gemeinsame Servicegesellschaft besser abgedeckt werden können. Es wird zudem erwartet, dass sich die Qualität der Dienstleistungen durch den fortlaufenden fachlichen Austausch auf Ebene der Servicewerke GmbH & Co. KG weiter erhöhen wird.

Die Risiken der Gesellschaftsgründung sind relativ überschaubar. Zunächst sind pro Kommanditist insgesamt 34.000 Euro für die Errichtung der Servicewerke GmbH & Co. KG zu erbringen. Diese setzen sich zusammen aus dem Anteil am Festkapital in Höhe von 20.000 Euro sowie einem einmaligen Agio in Höhe von 14.000 Euro.

Ob der Gesellschaft darüber hinaus von den Kommanditisten eine Anschubfinanzierung zur Aufnahme des Geschäftsbetriebes zur Verfügung gestellt werden muss, befindet sich derzeit noch in Abstimmung.

Die Bereitstellung von Personal soll zunächst über die jeweiligen Gesellschafter erfolgen und löst kein zusätzliches Investitionserfordernis aus.

Sicherung der Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten der Stadt Beckum in der Servicewerke GmbH & Co. KG

Die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG wird als Kommanditistin in der Gesellschafterversammlung der Servicewerke GmbH & Co. KG durch ihre Geschäftsführung vertreten (siehe § 11 Absatz 6 des als Anlage 1 zur Vorlage beigefügten Entwurfes des Gesellschaftsvertrages der Servicewerke GmbH & Co. KG). Die Geschäftsführung der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG obliegt der Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH. Diese wird derzeit durch den Geschäftsführer Herrn Dennis Schenk als Geschäftsführer vertreten.

Nach § 6 Absatz 3 Buchstabe a Gesellschaftsvertrag der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG obliegen der Gesellschafterversammlung der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG die Festlegung der Grundsätze der Unternehmenspolitik und alle Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen. Somit können die Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten der Stadt Beckum über die Gesellschafterversammlung der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG sichergestellt werden, da die Stadt Beckum als größter Kommanditist der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG hier über eine Stimmenmehrheit verfügt.

Zustimmung der Stadt Beckum

Das Zustimmungserfordernis der Stadt Beckum zur Gründung der Servicewerke GmbH & Co. KG unter Beteiligung der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG ergibt sich aus ihrer angestrebten mittelbaren Beteiligung über die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG an der Servicewerke GmbH & Co. KG. Die Vertretungen der Stadt Beckum in der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG dürfen der Gründung der Servicewerke GmbH & Co. KG nur nach vorheriger Entscheidung des Rates zustimmen (§ 108 Absatz 6 GO NRW).

Dabei spielen die Höhe der kommunal gehaltenen Einzelanteile und die Beteiligungsstufe (unmittelbar/mittelbar) keine Rolle.

Die Stadt Beckum wird wie folgt an der Servicegesellschaft GmbH & Co. KG beteiligt sein:

- Die Stadt Beckum hält als Sondervermögen zu 100 Prozent den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum.
- Der Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum ist mit einer Beteiligungsquote von 66 Prozent Kommanditist der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG.

Die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG soll mit 33,33 Prozent Kommanditistin der Servicewerke GmbH & Co. KG werden.

Gründung der Servicewerke GmbH

Aufgrund der gewählten Rechtsform der GmbH & Co. KG ist die Gründung der Servicewerke GmbH als Komplementär der Servicewerke GmbH & Co. KG erforderlich. Das Stammkapital beträgt 25.000 Euro. Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Übernahme der persönlichen Haftung und die Übernahme der Geschäftsführung als persönliche haftende Gesellschafterin der Servicewerke GmbH & Co. KG ohne das Recht und die Pflicht zur Erbringung einer Einlage. Die Servicewerke GmbH soll im Rahmen der Einheitsgesellschaft wiederum eine Beteiligung der Servicewerke GmbH & Co. KG und damit ebenfalls eine mittelbare Beteiligung der Stadt Beckum sein.

Anzeigeverfahren gemäß § 115 GO NRW

Zur Gründung der Servicewerke GmbH & Co. KG und der Servicewerke GmbH ist die Durchführung eines Anzeigeverfahrens gemäß § 115 GO NRW erforderlich. Aufgrund der regierungsbezirksübergreifenden mittelbaren Beteiligung von Kommunen ist das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 120 Absatz 5 GO NRW zuständig.

Die dieser Vorlage beiliegenden Anlagen wurden im Vorfeld aus Zeitgründen nicht mit der Kommunalaufsicht abgestimmt.

Ein Vertreter der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG wird in der Sitzung für weitere Ausführungen und die Beantwortung von Fragen anwesend sein.

Anlage(n):

- 1 Gesellschaftsvertrag Servicewerke GmbH & Co. KG
- 2 Gesellschaftsvertrag Servicewerke GmbH